

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Neuregelung der Abschreibung für kurzlebige Gegenstände des gewerblichen Anlagekapitals

Die Aufwendungen für alle Gegenstände des gewerblichen Anlagekapitals, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in der Regel fünf Jahre nicht übersteigt, können jetzt bereits im Jahre der Anschaffung voll vom Gewinn abgesetzt werden. Diese Neuregelung erstreckt sich nicht nur auf solche Gegenstände, die erst angeschafft werden, sondern auch auf diejenigen, die bereits vorhanden sind, soweit sie noch zu Buch stehen.

In Betracht kommen z. B. folgende: Schreibmaschinen, Registrierkassen, Buchungsmaschinen, Werkstattmaschinen, Personenkraftwagen, Krafträder und Fahrräder, Ladentischglasaufsätze.

Wer derartige Gegenstände noch so rechtzeitig in Auftrag gibt, daß die Lieferung z. B. vor Schluß des Jahres 1934 erfolgt, kann die Aufwendungen voll vom Gewinn für 1934 absetzen. Er braucht also den betreffenden Teil seines Einkommens nicht zu versteuern; es ermäßigt sich entsprechend dann auch die Gewerbesteuer.

### Aus den neuen Umsatzsteuervorschriften, die am 1. Januar 1935 in Kraft treten

#### Steueraufsicht

Der Unternehmer soll dafür Sorge tragen, daß die Geschäftsbücher — bei Fernbuchführung die Grundbücher — in den Geschäftsräumen eingesehen werden können. Es bleibt dem Ermessen des Finanzamtes überlassen, ob es seinen Beauftragten vorher anmelden will. Insbesondere darf der Nachschaubeamte die Geschäftsräume betreten,

1. um zu prüfen, ob der Unternehmer die steuerlichen Vorschriften über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht innehält;

2. um die Schriftstücke, die sich auf die Umsätze beziehen, insbesondere die Geschäftsbücher und den Schriftwechsel mit den Lieferanten und Kunden, planmäßig durchzusehen und nachzuprüfen;

3. um festzustellen, ob die Lagerbestände mit den Büchern übereinstimmen.

Der Aufenthalt des Nachschaubeamten in den Geschäftsräumen soll sich auf die hierzu erforderliche Zeit beschränken. Das Betreten der Geschäftsräume ist ohne Einwilligung des Unternehmers nur in den üblichen Geschäftsstunden zulässig. Während des Aufenthaltes in den Geschäftsräumen ist, soweit möglich, zu vermeiden, daß das Publikum auf die Vornahme der Prüfung aufmerksam wird oder eine Unterbrechung oder Störung des Geschäftsbetriebes eintritt.

Der Nachschaubeamte hat sich über seinen Auftrag dem Unternehmer oder seinem Vertreter gegenüber durch eine mit Amtsstempel versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Auftrages auszuweisen.

#### Aufzeichnungspflicht

Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für Lieferungen oder Leistungen erhält, fortlaufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tages aufgezeichnet werden, und

2. am Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes (Veranlagungszeitraumes) der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung (z. B. zu Anschaffungen) ermittelt wird, und



### Wirksame Weihnachtswerbung!

Nicht nur für die Kollegen, die den Prospekt der Gemeinschaftswerbung bestellten, ergibt das Titelbild einen besonders schönen Blickfang. Ganz einfach ist es, das Blatt selbst im Schaufenster unterzubringen. Unser Bild zeigt aber einen Blickfang, der im Schaufenster durch seine wunderbaren Farben Aufsehen erregt:

Grund = schwarz; Zifferblatt = gold; Rand = grau; Licht = weiß; Tannenzweig = grün; Schrift, Zeiger und Zahlen = schwarz.

Stellt der Prospekt die Frage: Was schenke ich?, so gibt diese Nachbildung im Schaufenster die Antwort: Schenken Sie Pünktlichkeit!

3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung die geschäftlichen oder sonstigen Ausgaben vorher abgezogen werden.

Entnimmt der Unternehmer vor der Aufzeichnung der Entgelte Beträge zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken, so hat er diese Beträge so aufzuzeichnen, daß die Entgelte einschließlich der Entnahmen ermittelt werden können.

Bei Unternehmern, deren Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10000 RM nicht überstiegen hat und bei denen der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen wird, ist die wöchentliche Aufzeichnung der Entgelte ausreichend.

#### Voranmeldung

Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20000 RM überschritten hat, haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben, in der sie die Entgelte bezeichnen, die in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt sind. Gleichzeitig ist eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten.

Bei Unternehmern, deren steuerpflichtiger Umsatz im vorangegangenen Jahr 20000 RM nicht überschritten hat, ist die Voranmeldung und Vorauszahlung am zehnten Tage nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres fällig. Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Vierteljahr nicht mehr als 5 RM beträgt.

Sind vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in dem Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zurückgewährt, so können sie von dem Entgelt für steuerpflichtige Um-